***Formulierungshilfe für Einwendungen zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren Mukran***

An das

Staatl. Amt für Landwirtschaft u.

Umwelt Vorpommern

Badenstr. 18

18439 Stralsund

per E-Mail:  poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
Telefonnummer
E-Mail Adresse

[Wichtig: Das Schreiben muss **bis zum 17. Januar 2024 beim StALU VP eingegangen** sein, und es muss eine **vollständige Namens- und Adressangabe** erfolgen]

**Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren: Einleitung von temperaturverändertem Seewasser und von nicht verändertem Seewasser, das zuvor der Ostsee entnommen wurde, in Zusammenhang mit dem Betrieb von zwei Floating Storage and Regasification Units (FSRU-Anlagen) in die Ostsee**

**Gz. des Amtes nicht bekannt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich, [vollständiger Name mit Adresse], als von dem oben genannten Vorhaben persönlich betroffene Person

**Stellung**

und mache zugleich nachfolgende

**Einwendungen**

geltend und beantrage,

**die seitens der Deutschen ReGas GmbH & Co. KGaA beantragte wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässernutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der FSRU-Anlagen bis 31.12.2043 nicht zu erteilen sowie den ebenfalls beantragten vorzeitigen Beginn der Gewässerbenutzungen vor Erlass der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht zu erteilen (bzw. die bereits erfolgte Zulassung des vorzeitigen Beginns zu widerrufen).**

Die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10, 12 und 57 WHG zur Einleitung von Kühlwasser aus dem Betrieb der FSRU-Anlage in das Hafenbecken Mukran, das Bestandteil der Prorer Wiek ist, kommt nicht in Betracht.

Die beantragte Erlaubnis ist mit Vorgaben insbesondere des Gewässer-, Natur- und Klimaschutzrechts nicht vereinbar.

Insbesondere die beantragte Erlaubnis zur Einleitung temperaturveränderten Abwassers in einem Umfang von bis zu 25.242 m³/h mit einem ∆T von bis 19,8 °K ist mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer der Prorer Wiek, die dortige Flora und Fauna, das Klima sowie die Lebensqualität der Anwohner und die wirtschaftlichen Tätigkeiten der lokalen Unternehmen verbunden.

**Begründung:**

[Platzhalter: es muss eine persönliche Betroffenheit geltend gemacht werden, diese ergibt sich regelmäßig aus der Lebens- und/oder Arbeitssituation, d.h. z.B. auf Grund der Nähe des Lebensmittelpunkts (im Eigentum stehende/s Wohnung/Haus oder gemietete/s Wohnung/Haus) zum Vorhaben der Regas im Hafen Mukran; auf Grund der Nähe des Standortes von ausgeübten Haupt- oder Nebentätigkeiten (Fischerei, Landwirtschaft, Tourismus, Strandkorbvermietung o.ä.) oder der Vermietung von Ferienwohnungen o.ä. zum Vorhaben der Regas]

Beispiel:

„Ich bin Eigentümerin eines Hauses in [Mukran] und habe dort [mit meiner Familie] meinen Lebensmittelpunkt [genauer Standort]. Die Entfernung von meinem Haus zu dem Vorhaben der Regas im Hafen von Mukran beträgt lediglich etwa [XX] m.

Die Regas will im Hafen von Mukran 2 FSRUs und damit 2 Störfallbetriebe der oberen Kategorie betreiben, für diesen Betrieb ist zudem ein Anlieferverkehr von großen LNG-Tankern zwingend notwendig. Der Anlieferverkehr ist notwendiger Bestandteil des Vorhabens der Regas.

Ich werde durch die Realisierung dieses Vorhabens der Regas durch die Einleitung erwärmten Wassers und zusätzlicher Substanzen in meiner Gesundheit, meinem Wohlbefinden und meinem Eigentum beeinträchtigt. Gleiches gilt für die negativen Auswirkungen der Wassernutzungen im Rahmen des Betriebes der FSRU auf die Biotope in der Prorer Wiek.

In Anbetracht der vorstehenden Beeinträchtigungen und Gefährdungen wird mein Eigentum zudem erheblich an Wert verlieren.

**1. Keine Einleitung von giftigem Ameroyal in die Prorer Wiek**

Um anorganische und mineralische Ablagerungen an der FSRU Transgas Power zu vermeiden, plant die Regas Ameroyal einzusetzen und in den Hafen einzuleiten. Dabei ist den Herstellerinformationen dieser Substanz zu entnehmen, dass Ameroyal eben nicht in Gewässer eingeleitet werden sollte. Ameroyal ist ein Biozid, dessen Auswirkungen nicht gründlich untersucht worden sind. Auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie und der Meeresschutzrichtlinie ist festzustellen, dass die Einleitung von Ameroyal in die Prorer Wiek nicht zu genehmigen ist.

Besorgniserregend ist insbesondere, dass die Anreicherung der Substanz in Biota und an den Stränden der Prorer Wiek nicht berücksichtigt wird. Diese Strände sind ein hochfrequentierter Freizeitbereich, der für die lokale Bevölkerung als Erholungsgebiet und für den Tourismus wichtig ist und damit eine große wirtschaftliche Bedeutung hat.

**2. Angaben zu Mengen und Ausbreitung des erwärmten Wassers unabhängig prüfen**

Beim Betrieb der beiden Terminalschiffe werden erhebliche Mengen erwärmten Wassers in das Küstengewässer eingeleitet. Es ist davon auszugehen, dass das erwärmte Wasser sich, entgegen der Behauptungen der ReGas, nicht nur auf den unmittelbaren Umkreis der FSRUs auswirkt. Durch den parallelen Betrieb zweier Regasifizierungsanlagen nebeneinander erhöht sich die Menge temperaturveränderten Wassers, die in den Gewässerkörper eingeleitet wird im Gegensatz zu Standorten an denen nur eine FSRU betrieben wird, deutlich. Die Vermischung verlangsamt sich entsprechend, sodass mit stärkeren Temperaturerhöhungen und einer stärkeren Ausbreitung des erwärmten Wassers zu erwarten ist. Die Genehmigungsbehörde muss die Angaben der Regas unabhängig prüfen lassen.

**3. Fataler Dominoeffekt gefährdet Ökosystem inklusive bedrohter Arten**

Die Eutrophierung der Ostsee sorgt dafür, dass Phytoplankton stärker wächst. Dadurch dringt weniger Licht zu den Pflanzen durch, die am Meeresgrund wachsen, weshalb diese allmählich sterben. Außerdem bauen Bakterien das zu Boden sinkende Phytoplankton ab und verbrauchen dabei Sauerstoff, was wiederum zum Sterben von Fauna und Fischen führen kann. Die Einleitung erwärmten Wassers würde diesen fatalen Dominoeffekt verstärken. Das widerspricht der Wasserahmen- und der Meeresschutz-Richtlinie.

Diese negativen Entwicklungen sind auch auf Grundlage des Artenschutzrechtes zu vermeiden, da sie das Nahrungsangebot verschiedener durch die FFH-Richtlinie und § 44 Abs. 1 BNatSchG besonders geschützter Arten erheblich reduzieren würden. Betroffen wären zum Beispiel der Baltische Stör und der Schweinswal. Östlich vor Rügen leben insbesondere auch Individuen der extrem bedrohten Ostsee-Population des Schweinswals. Die Folgen der Wassereinleitung für die entsprechenden Populationen sind nicht ausreichend geprüft worden.

Betroffen wären auch verschiedene Brutvögel und Rastvögel, wie beispielsweise Eis-, Berg-, Samt- und Trauerenten, deren Nahrungsmittelangebot ebenfalls beeinträchtigt würde. In diesem Zusammenhang ist zu untersuchen, wie die Folgen der Wassereinleitungen für den Gewässerzustand sich auf das Brut- und Rastverhalten der Vögel auswirken würden.

**4. Fische sterben in Ansaugöffnungen der Terminal-Schiffe**

Die FSRUs saugen große Mengen an Wasser und dabei auch Fische an, die in den Ansaugöffnungen sterben. Auf dieses Problem gehen die Antragsunterlagen nicht ein. Eine entsprechende Untersuchung ist vor einer Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unerlässlich.

**5.Terminal-Schiffe sind überflüssig und beschleunigtes Verfahren nicht begründet**

Das Projekt ist für die nationale Gasversorgung nicht notwendig und insbesondere nicht nötig, um eine Gasversorgungskrise zu bearbeiten, denn die Gasversorgung ist auch für die laufende Heizperiode gesichert und der Beitrag der FSRUs zur Versorgungssicherheit ist zu vernachlässigen, wenn der volle Betrieb erst in der kommenden Heizperiode geplant ist. Dementsprechend findet § 4 Abs. 1 LNGG keine Anwendung. Das heißt es muss für die Errichtung und den Betrieb der zwei FSRUs eine UVP durchgeführt werden. Ansonsten besteht ein absoluter Verfahrensfehler entsprechend dem UmwRG.

Da grenzüberschreitende Auswirkungen nicht auszuschließen sind, muss außerdem eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung unter Einbeziehung der benachbarten Ostsee-Anrainerstaaten stattfinden. Dazu hat sich Deutschland als Unterzeichner der internationalen Espoo-Konvention verpflichtet.

[Ort, Datum, eigenhändige Unterschrift]